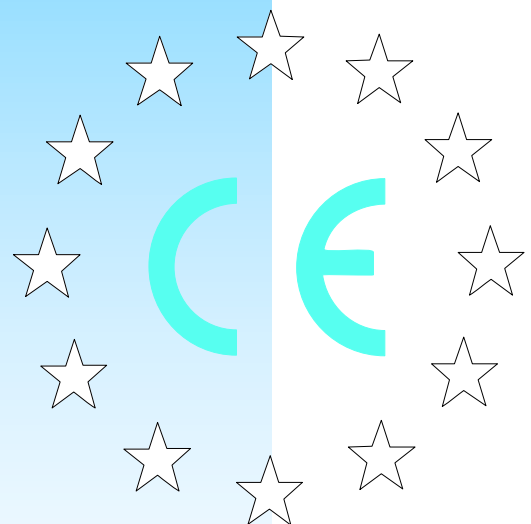




Sicherheit von Spielzeug

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 88/378/EWG



Stand: März 2005



Sicherheit von Spielzeug

Sie stellen Spielzeug her, handeln mit diesen Produkten oder importieren diese? Wissen Sie Bescheid über die gesetzlichen Regelungen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die **Richtlinie 88/378/EWG** des Rates vom 3. Mai 1988 über **die Sicherheit von Spielzeug** ist veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 1–13, geändert durch Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 4/5.

in Deutschland

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug erfolgt in Deutschland im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21.12.1989, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 62 vom 30.12.1989, S. 2541–2542, und trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Daneben gilt weiterhin das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG). Gegebenenfalls sind auch andere EU-Richtlinien, wie z. B. über Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, Elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG oder elektrische Betriebsmittel 73/23/EWG zu beachten (siehe entsprechende Merkblätter).

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Spielzeug in der Europäischen Gemeinschaft, den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) sowie einigen Drittstaaten, die ebenfalls die EU-Gesetzgebung anwenden. Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, wenn die Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen und einer Konformitätsbewertung unterzogen wurden. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Was ist Spielzeug?

In den Anwendungsbereich der „Spielzeug-Richtlinie“ fallen alle Erzeugnisse, die zum Spielen für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren bestimmt sind. Erzeugnisse wie z. B. Sportgeräte, Modeschmuck für Kinder, Schnuller etc., die im Anhang I der Richtlinie gelistet sind, fallen nicht unter diese Regelungen.

Wer ist davon betroffen?

Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU und der Importeur oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Produktes im Europäischen Binnenmarkt verantwortlich ist.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Kernstück der EU-Richtlinie sind die Sicherheitsanforderungen, die verhindern sollen, dass bei einer „bestimmungsgemäßen“ oder vorherzusehenden Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet wird. Die Hersteller müssen also auch den vorhersehbaren Missbrauch berücksichtigen.

Im Anhang II der Richtlinie sind diese Anforderungen für Spielzeug festgelegt. Sie betreffen allgemeine Grundsätze, physikalische und mechanische Merkmale, Entflammbarkeit, chemische Merkmale, elektrische Eigenschaften, Hygiene und Radioaktivität.

Diese wesentlichen Sicherheitsanforderungen werden in den harmonisierten Europäischen Normen, die mit Bezug zur Richtlinie veröffentlicht werden, weiter präzisiert.

Aktueller Hinweis:

Die Verwendung von phtalathaltigem Weich-PVC im Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, welches bestimmungsgemäß in den Mund genommen wird, ist künftig verboten.

Welche Normen können angewendet werden?

Es wird dann von der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie ausgegangen, wenn das Produkt den einschlägigen „harmonisierten“ Normen entspricht (Konformitätsvermutung). Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wurden folgende harmonisierte Normen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht:

Sicherheit von Spielzeug:

DIN EN 71-1 Mechanische und physikalische Eigenschaften

Hinweis!

Der Absatz 4.20 d der Norm DIN EN 71-1:1998, betreffend den Emissions-Spitzenschalldruckpegel, der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet, ist nicht harmonisiert!

D. h.: Dafür ist eine Baumusterprüfung einer benannten Stelle erforderlich.

DIN EN 71-2 Entflammbarkeit

DIN EN 71-3 Migration bestimmter Elemente

DIN EN 71-4 Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche

DIN EN 71-5 Chemisches Spielzeug (Sets),
ausgenommen Experimentierkästen

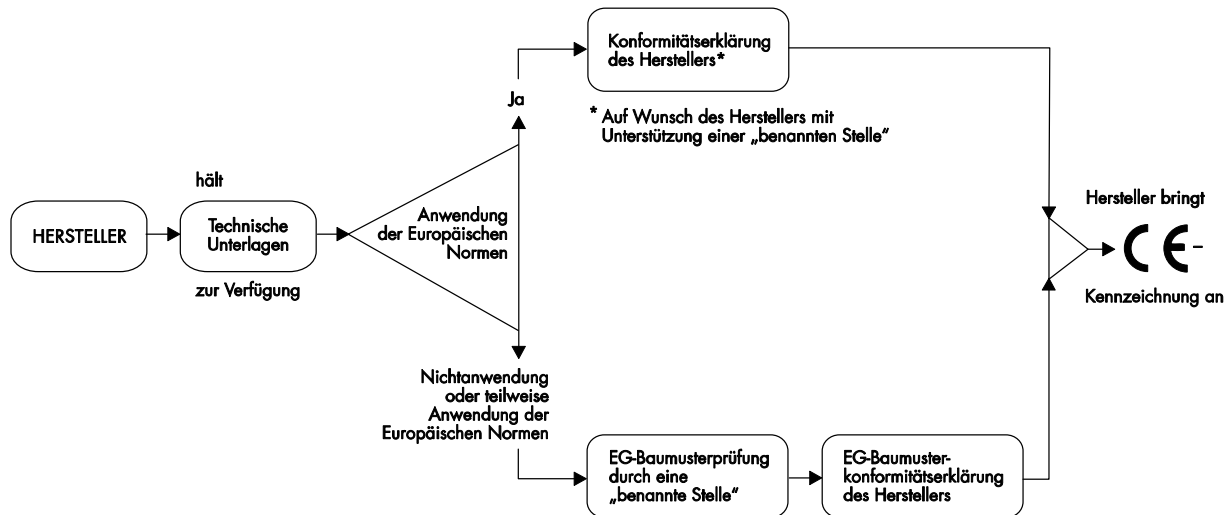
DIN EN 71-6 Grafisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem
altersgruppenbezogenen Warnhinweis

DIN EN 71-7 Fingermalfarben

DIN EN 71-8 Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für
den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich)

DIN EN 50088 Sicherheit elektrischer Spielzeuge

Flussdiagramm EG-Konformitätsbewertungsverfahren



Unterlagen, Technische Dokumentation

Die technischen Unterlagen, die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der EU zu Kontrollzwecken zur Verfügung halten muss, enthalten nach Artikel 8 der Richtlinie insbesondere:

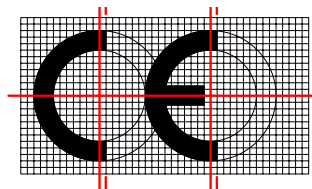
- Beschreibung der Mittel, durch welche der Hersteller die Konformität seiner Produkte mit den harmonisierten Normen sichergestellt (z. B. Prüfprotokoll, technisches Merkblatt)
- Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte
- Ausführliche Angaben zur Konstruktion und Herstellung (z. B. Pläne)
- ggf. eine von einer Benannten Stelle ausgestellte EG-Baumusterbescheinigung; Kopien der Dokumente, die der Benannten Stelle vorgelegt worden sind, sowie eine Beschreibung der Maßnahme, durch welche die Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster sichergestellt wird (QS-Maßnahme).

Ist weder Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen, gilt für den Importeur bzw. den Inverkehrbringer die Verpflichtung, die technischen Unterlagen verfügbar zu machen. Die Unterlagen müssen für den Zeitraum der Lebensdauer des Produktes bis zu 10 Jahre lang nach der Herstellung des letzten Produktes bereitgehalten werden.

Kennzeichnung

Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss jedes Spielzeug mit der **CE-Kennzeichnung** versehen sein. Damit versichert der Hersteller oder Inverkehrbringer, entweder dass das Produkt in vollem Umfang den Europäischen Normen entspricht oder dass eine Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und die grundlegenden Anforderungen der Spielzeug-Richtlinie erfüllt sind. Außerdem ist die Angabe von Namen und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder Importeurs in der EU obligatorisch. Bei kleinem Spielzeug können diese Angaben auch auf der Verpackung, einem Etikett oder auf einem Begleitzettel angebracht werden.

Die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Die geometrischen Abmessungen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe Kennzeichnung). Nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist es nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



Warnhinweise und Gebrauchsanweisung

Im Anhang IV der Richtlinie ist angegeben, welche Gefahrenhinweise und Gebrauchsanweisungen gegebenenfalls am Spielzeug oder an der Verpackung anzubringen sind bzw. beigelegt werden müssen. Dies trifft z. B. bei Rutschbahnen, Schaukeln u.ä. zu, aber auch bei funktionellem (z. B. Modellisenbahn) oder chemischem Spielzeug sowie Skateboards, Rollschuhen und Wasserspielzeug.

Benannte Stellen in Bayern

LGA QualiTest GmbH

Tillystr.2

90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-5841

Fax: 09 11/6 55-5843

TÜV SÜD Gruppe

Ridlerstr. 65

TÜV Product Service GmbH

80339 München

Tel.: 0 89/5 00 84-335

Fax: 0 89/5 00 84-230

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die benannten Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 88/378/EWG zu beachten.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen (Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 01-2260

Fax: 0 30/26 01-12 60

E-Mail: info@beuth.de

Internet: www.beuth.de

LGA TrainConsult GmbH

Euro Info Centre

Tillystraße 2

90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-49 42

Fax: 09 11/6 55-49 35

E-Mail: eic@lga.de

Internet: www.eic.lga.de

Bundesanzeiger Verlag

Postfach 10 05 34

50445 Köln

Tel.: 02 21/9 76 68-0

Fax: 02 21/9 76 68-115

E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesanzeiger.de

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Herbert Jung
Maria Wimmer
80525 München
Tel.: 089 2162-2435
Fax: 089 2162-3435
E-Mail: maria.wimmer@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 2170-2457
Fax: 089 2170-2401
E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
Dr. Frieder Schuh
Monika Nörr
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

LGA Training & Consulting GmbH
Dr. Monika Bias
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@lga.de

Bayerischer Handwerkstag e.V.
Dietmar Scharf
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-253
Fax: 089 5119-311
E-Mail: dietmar.scharf@hwk-muenchen.de
raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Richard Hartl
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005